

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre gem. § 34/35 NMG

Name, Vorname/n _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____

Ich beantrage im Melderegister über meine persönlichen Daten folgenden Sperrvermerk einzurichten:

Widerspruch gegen Datenübermittlung gemäß § 34 Abs. 4 NMG

Ich widerspreche hiermit der Weitergabe meiner Daten gem. § 34 NMG an

öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen-Religionsgesellschaft angehört,

Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen,

Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaft über Alters- und Ehejubiläen und

Adressbuchverlage

Nur mit Begründung und zu erbringenden Unterlagen:

Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 Nr.1 NMG

Ich beantrage die Eintragung einer Auskunftssperre, weil mir oder einer anderen Person Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange droht.

Auskunftssperre gemäß § 35 Abs.3 NMG

Aus berechtigtem Interesse beantrage ich die Eintragung einer Auskunftssperre gem. § 35 Abs.3 NMG. (Anmerkung: Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Eine Verlängerung erfolgt nur auf Antrag).

Begründung: (Sollte der Raum nicht ausreichen, bitte besonderes Blatt beifügen)

Diesen Antrag stelle ich auch für folgende/n Familienangehörige/n meines Haushalts:

Eine Ausfertigung dieses Antrages wird mir ausgehändigt. Im Falle der Ablehnung ist der Bescheid mit Rechtsmittel versehen.

Datum _____

Unterschrift _____

Verfügung der Behörde:

Dem Antrag auf Auskunftssperre wird

stattgegeben

nicht stattgegeben

Datum _____

Unterschrift _____

§ 35 Zweckbindung und Auskunftssperre

(1) Erweiterte Melderegisterauskünfte oder Gruppenauskünfte darf der Empfänger nur zu dem Zweck verwenden, für den er sie erhalten hat.

(2) Eine Melderegisterauskunft ist unzulässig,

1. wenn die betroffene Person der Meldebehörde Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann,
2. soweit in den Fällen der Annahme als Kind, der Nichtehelichkeit oder Ehelicherklärung sowie der Änderung des Vornamens auf Grund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 bis 4 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
3. soweit in den Fällen der Anbahnung einer Annahme als Kind ein Offenbarungsverbot nach § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.

(3) ¹Eine Melderegisterauskunft ist zu verweigern, soweit die betroffene Person der Meldebehörde ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht hat. ²Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden. ³Hierauf ist die betroffene Person hinzuweisen. ⁴Eines besonderen Antrags bedarf es nicht, wenn die betroffene Person nach § 17 Abs. 3 oder für eine Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 2, die Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen durchführt, gemeldet ist.

(4) ¹Eine Melderegisterauskunft in den Fällen des Absatzes 3 darf nur erteilt werden, wenn das Interesse der antragstellenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. ²Die betroffene Person ist vor der Erteilung der Auskunft zu hören.

(5) Die nach § 28 Abs. 4 über Auskunftssperren nach den Absätzen 2 und 3 unterrichteten Meldebehörden dürfen über diese Einwohnerinnen und Einwohner keine Melderegisterauskunft erteilen.